

Rundschreiben 2012/xx

Prüfgesellschaften und leitende Prüfer

Prüfgesellschaften und leitende Prüfer

Referenz: FINMA-RS 12/
 Erlass:
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2013
 Letzte Änderung:
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 2008/41 (Prüfwesen), EBK-RS 05/3 (Prüfgesellschaften), die Richtlinien des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV 2/2007 (Richtlinie zur spezialgesetzlichen Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisoren und Revisorinnen für den Bereich der Versicherungen), Rundschreiben der Kontrollstelle für die Bekämpfung von Geldwäscherei 2004/1 (Akkreditierung von externen GwG-Revisionsstellen)

Rechtliche Grundlagen: Art. 26 FINMAG
 Art. 2-9 FINMA-PV
 Art. 127 KAG

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufschlagte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
																				X	

I. Zweck	Rz	1-3
II. Zulassungskategorien	Rz	4-10
III. Zulassungsvoraussetzungen	Rz	11-22
A. Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsgesellschaften	Rz	11-16
B. Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüfer	Rz	17-21
C. Zulassungsgesuch	Rz	22
IV. Anforderungen an die Prüfer	Rz	23-29
A. Mindestanzahl der jährlich zu absolvierenden Prüfstunden	Rz	23-26
B. Aufsichtsrechtliche Weiterbildung	Rz	27-28
C. Nachweise	Rz	29
V. Grundsatz der Unabhängigkeit	Rz	30-35
VI. Informationspflichten der Prüfungsgesellschaften	Rz	36-47
A. Jährlich einzureichende Informationen	Rz	36-39
B. Weitere Informationspflichten	Rz	40-47
VII. Inkrafttreten	Rz	48
VIII. Übergangsbestimmungen	Rz	49

I. Zweck

- Dieses Rundschreiben regelt: 1
- a) die Zulassung von Prüfungsgesellschaften und leitenden Prüfern; sowie 2
- b) Anforderungen an Prüfungsgesellschaften und leitende Prüfer. 3

II. Zulassungskategorien

- Die Zulassung einer Prüfungsgesellschaft oder eines leitenden Prüfers wird für einen oder mehrere der folgenden Aufsichtsbereiche erteilt (Zulassungskategorie): 4
1. Banken, Börsen, Effekthändler und Pfandbriefzentralen; 5
2. Versicherungen; 6
3. Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a - d KAG; 7
4. Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. e und f KAG; 8
5. Direkt unterstellte Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI). 9
- Die Zulassung zur Prüfung in den Zulassungskategorien 1-4 berechtigt zur Prüfung in der Zulassungskategorie 5. 10

III. Zulassungsvoraussetzungen

A. Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsgesellschaften

- Damit die Zulassung in den Zulassungskategorien 1-4 erteilt werden kann, muss die Prüfungsgesellschaft über mindestens zwei leitende Prüfer in der beantragten Zulassungskategorie verfügen. 11
- Die Prüfungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Ressourcen für die Prüfungen laufend zur Verfügung stehen. Als Bestandteil ihrer Führungs- und Kontrollstruktur unterhalten die Prüfungsgesellschaften interne Systeme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Qualität in der Aufsichtsprüfung. 12
- Erfordert eine Aufsichtsprüfung spezielles Expertenwissen, muss die Prüfungsgesellschaft über entsprechende Fachspezialisten verfügen und diese einsetzen. Sind diese bei der Prüfungsgesellschaft nicht vorhanden, so darf sie ein Mandat nicht annehmen. 13
- Die Prüfungsgesellschaft stellt sicher, dass die für die Prüfung internationaler Geschäftstätigkeit sowie komplexer Geschäftsmodelle erforderlichen Spezialkenntnisse beim eingesetzten Prüfteam vorhanden sind. 14

Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass sie über ein umfassendes und an die laufenden Entwicklungen angepasstes Aus- und Weiterbildungsprogramm im Aufsichtsrecht und in der Aufsichtsprüfung verfügt.	15
Für die Zulassung in der Zulassungskategorie 5 muss die Prüfgesellschaft über mindestens zwei Prüfer verfügen, die innerhalb der letzten 5 Jahre insgesamt 500 Prüfstunden in der Prüfung der Zulassungskategorie 4 oder 5 nachweisen können.	16
B. Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüfer	
Für die Zulassungskategorien 1-3 muss der Prüfer eine Berufserfahrung von mindestens 2 000 Prüfstunden innerhalb der letzten drei Jahre in der Prüfung von Beaufsichtigten der beantragten Zulassungskategorie aufweisen.	17
Für die Zulassungskategorie 4 muss der Prüfer:	18
• eine Berufserfahrung von mindestens 1 000 Prüfstunden innerhalb der letzten drei Jahre in der Prüfung von Vermögensverwaltern nach Art. 126 Abs. 1 Bst. e KAG; oder	19
• eine Berufserfahrung von mindestens 1 500 Prüfstunden innerhalb der letzten drei Jahre in der Prüfung von Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 3 GwG, die in der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätig sind; oder	20
• eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des Vermögensverwaltungsgeschäfts nachweisen.	21
C. Zulassungsgesuch	
Die FINMA definiert die Einzelheiten der Zulassungsgesuche sowie der einzureichenden Unterlagen im Rahmen einer Wegleitung.	22
IV. Anforderungen an die Prüfer	
A. Mindestanzahl der jährlich zu absolvierenden Prüfstunden	
Um die Sorgfalt und die ordentliche und sachkundige Prüfung dauerhaft zu gewährleisten, haben leitende Prüfer eine jährliche Mindestanzahl an Prüfstunden zu leisten. Sie haben:	23
• in der Zulassungskategorie 1: 200 Prüfstunden; und	24
• in den Zulassungskategorien 2-4: 100 Prüfstunden zu leisten.	25
In der Zulassungskategorie 5 müssen die Prüfer 50 Prüfstunden leisten.	26

B. Aufsichtsrechtliche Weiterbildung

Die leitenden Prüfer der Zulassungskategorien 1-4 haben jährlich insgesamt zwei Tage aufsichtsrechtliche Weiterbildung im Bereich ihrer Zulassungskategorie zu absolvieren. Die Weiterbildung hat auch das GwG zu umfassen. 27

In der Zulassungskategorie 5 haben die Prüfer jährlich mindestens eine halbtägige Weiterbildung im Bereich des GwG zu absolvieren. 28

C. Nachweise

Die Prüfgesellschaft erbringt im Rahmen des Rechenschaftsberichts jährlich den Nachweis, dass die Prüfstunden pro Zulassungskategorie (IV. A.) erbracht sowie die aufsichtsrechtlichen Weiterbildungen (IV. B) absolviert wurden. 29

V. Grundsatz der Unabhängigkeit

Die Prüfgesellschaften sowie die Prüfer müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 728 OR sowie Art. 11 RAG einhalten (vgl. Art. 9 FINMA-PV). 30

Mit den Anforderungen an die Unabhängigkeit ist insbesondere unvereinbar: 31

- Aufsichtsrechtliche Beratungen, die im Auftrag des geprüften Beaufichtigten erfolgen; 32
- Beratung bei Transaktionen des Prüfkunden, die von der FINMA zu bewilligen oder zu genehmigen sind, inkl. rein beratende und nicht ausschliesslich auf Bewertung ausgerichtete Due-Diligence sowie die Abgabe von Fairness Opinions im Rahmen von geplanten Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen oder Vermögensübertragungen; 33
- Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung der Compliance-, Rechts-, Risikokontroll-, Risikomanagement- oder Investmentkontrollfunktionen; 34
- Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüssel-funktionen, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Compliance oder interne Revision. 35

VI. Informationspflichten der Prüfgesellschaften

A. Jährlich einzureichende Informationen

Die Prüfgesellschaften reichen der FINMA bis spätestens Ende Juni folgende Unterlagen ein: 36

- Informationen zum Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaften in der Schweiz, Aufwand für Prüfungs- und Nicht-Prüfungsdienstleistungen sowie Aufwand der internen Revision beim Beaufsichtigten; 37
- Rechenschaftsbericht gemäss aktueller Vorlage; sowie 38
- alle Unterlagen, die die Erfüllung der laufend einzuhaltenden Zulassungsbedingungen belegen. 39

B. Weitere Informationspflichten

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 FINMAG informieren zugelassene Prüfgesellschaften die FINMA unaufgefordert und unverzüglich sowie mindestens einmal jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts über: 40

- Zusammensetzung der Organe und Beteiligungen an der Prüfgesellschaft; 41
- Leitende Prüfer der Prüfgesellschaft; 42
- Bestehende oder drohende Auseinandersetzungen mit Prüfkunden, die der Aufsicht der FINMA unterstehen und/oder deren Gruppengesellschaften; 43
- Eröffnung und Abschluss von Straf- und Verwaltungsverfahren gegen die Prüfgesellschaft oder Prüfer sowie die Ergebnisse der Verfahren; 44
- Fälle der Berufshaftpflicht; 45
- Weitere, aufsichtsrechtlich relevante Sachverhalte, die die Prüfgesellschaft oder die Gruppe betreffen; 46
- Nachweise nach IV. C. 47

VII. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2013. 48

VIII. Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften des Rundschreibens müssen von den bereits zugelassenen Prüfgesellschaften und Prüfern spätestens ab 1. Januar 2014 eingehalten werden. 49